

eine tiefe Spaltung in zwei entgegengesetzte Lager feststellen, die sich pro oder contra Lebbe aussprachen: die einen für möglichste Heranziehung und Vorzugstellung des einheimischen Elements, für Anwendung moderner Mittel und gegen Vermischung mit allzu materiellen oder politischen Motiven; die anderen noch immer von reaktionären Vorstellungen und Praktiken, vor allem von der Zahl (der Taufen) ohne hinreichende Rücksichtnahme auf Qualität und Motive beherrscht. Die Gegner Lebbes, die insbesondere seine Persönlichkeit ablehnen und sich seine überscharfe Kritik gleichwie diejenige von P. Neut verbitten, sind nicht nur in französischen und belgischen, sondern auch in deutschen und italienischen Missionskreisen sehr zahlreich, fast möchte man sagen immer zahlreicher; aber viele billigen und adoptieren wenigstens seine Ideen und Prinzipien als die einzigen, die zur Gewinnung und Bekehrung Chinas führen können. So müssen auch wir im Kampfe, der die China-mission um die beste und richtigste Missionsmethode durchtobt, der Lebbeschen Richtung die Palme zuerkennen, so sehr wir den bissigen Ton und die fanatischen Übertreibungen bedauern, die ihren Urheber und Führer mehr und mehr isolieren, wie auch historisch nach Aussage der Missionare nicht alles zuverlässig und manches erfunden ist, was er dem europäischen Publikum erzählt.

Vermögensrechtliches in den Missionen

Unter besonderer Berücksichtigung des Verlustes
der deutschen Missionsgebiete

Von Prof. Dr. Max Bierbaum in Münster i. W.

In dem Artikel „Zur Rückgabe unserer deutschen Missionen“ in der ZMR 1929 Heft 4 hat Prof. Dr. J. Schmidlin den Wunsch ausgesprochen, daß die auf Grund des Versailler Vertrages den deutschen Missionsgesellschaften genommenen Missionsgebiete zurückgegeben werden. Ein solcher Wunsch ist sehr verständlich und ganz natürlich; denn es handelt sich um Missionsgebiete, die seit langem von deutschen Glaubensboten unter Aufbietung persönlicher Leistungen und mit Unterstützung von Seiten der deutschen Heimat bearbeitet wurden, deren Namen und Geschichte den Missionsfreunden in Deutschland vertraut geworden sind und infolgedessen zum Anlaß von immer neuen Zuwendungen wurden.

Zur Klärung der Rechtslage seien einige Gesichtspunkte aus dem kirchlichen Vermögensrecht hier angeführt; da ein Wechsel in der Überweisung von Missionsterritorien an ein bestimmtes Missionspersonal häufiger eintritt, z. B. auch bei Teilung eines Missionsgebietes oder infolge Mangels von Missionspersonal, so dürften die folgenden Darlegungen über den engeren Rahmen der Frage nach Rückgabe der deutschen Missionen hinausgreifen und auch das Interesse nichtdeutscher Missionare berühren.

1. Zunächst ist die Frage zu beantworten: Wem gehörte das Vermögen in den verlorenen deutschen Missionsgebieten? Früher bestand eine langdauernde Kontroverse darüber, wer als Eigentümer des Kirchenvermögens zu gelten habe: Gott, Christus, Petrus, der Papst, die Armen oder die Gesamtkirche. Durch Kanon 1495 und 1499 § 2 ist die Streitfrage entschieden worden; das Eigentum an Kirchengut gehört jener juristischen kirchlichen Person, die es rechtmäßig erworben hat,

und zwar gehört es ihr „sub suprema auctoritate Sedis Apostolicae“. Der Papst bzw. der Hl. Stuhl hat also nur ein sog. *dominium altum*; er ist nicht Eigentümer, sondern der oberste Verwalter des Kirchenvermögens der einzelnen juristischen Personen und zwar auf Grund seiner obersten Jurisdiktion. Denn zum Begriff der obersten Regierungsgewalt gehört ohne Zweifel, daß der Papst sie auch in vermögensrechtlichen Angelegenheiten ausüben kann.

In den Missionsgebieten gibt es verschiedene Einrichtungen, die nach kirchlichem Recht Vermögen erwerben und besitzen können und deshalb als juristische Personen anzusehen sind, z. B. die religiöse Genossenschaft oder Gesellschaft, welcher eine Mission anvertraut ist, — die Mission selbst, sobald sie von der kirchlichen Autorität als Diözese oder Vikariat oder Präfektur kanonisch errichtet ist, — innerhalb der Diözese des Vikariats oder der Präfektur die Quasipfarrei, Kirchen und öffentliche Oratorien, Bruderschaften usw. Es entsteht nun bei der Abgrenzung des Eigentums häufig eine Schwierigkeit dadurch, daß die Mission als solche und die Genossenschaft, welcher die Mission anvertraut ist, Eigentum besitzen; dazu kommt, daß dieselben physischen Personen denselben beiden juristischen Personen angehören, nämlich die Ordensleute als Ordensleute ihrer Genossenschaft, als Missionare aber der Mission, bzw. den einzelnen bestimmten Missionseinrichtungen. Deshalb muß, weil heutzutage eine Mission in der Regel einer Genossenschaft übergeben ist, scharf zwischen dem Eigentum der Mission und der Genossenschaft unterschieden werden, wie es z. B. das chinesische Konzil vom Jahre 1924 tut¹. Danach gehören zum Missionsvermögen 1. die Kirchen, Residenzen, Schulen und andere Gebäude, die auf Kosten der Mission errichtet worden sind; 2. alle anderen Sachen, Mobilien und Immobilien, profane und heilige Gegenstände, die auf Kosten der Mission erworben sind; 3. Geld und andere Geschenke, die der Mission in genere oder für ein bestimmtes Werk der Mission gegeben wurden; 4. alles, was von den eingeborenen Christen für den Schmuck der Kirche oder für den Kult gegeben ist, ferner Grund und Boden mit den Erträgen, die für den Unterhalt des eigenen Missionars bestimmt sind; 5. Vermögen, das die religiösen Genossenschaften erwerben, aber nicht für die Genossenschaft, sondern für die Mission.

Zum Vermögen der Genossenschaften dagegen gehören folgende Hauptstücke: 1. Vermögen mit seinen Früchten, das im Namen und auf Kosten der Genossenschaft erworben ist für die Genossenschaft als solche; 2. was ausdrücklich der Genossenschaft als solcher geschenkt wurde; 3. Stolgebühren und Meßstipendien und was der Religiöse durch seinen persönlichen Fleiß, z. B. durch Schriftstellerei erwirbt; 4. Privatgeschenke von Seiten der Verwandten und Freunde des Missionars, falls nicht die Absicht der Geber, das Geschenk der Mission zuzuwenden, nachweisbar ist; 5. was dem Religiösen mit Rücksicht auf seine Person oder die Genossenschaft gegeben ist. — Mit G. Vromant kann man auch noch folgende Unterscheidung bezüglich des Eigentumsrechtes von Genossenschaften in den Missionen aufstellen. Es gibt Vermögen, das absolut von den Genossenschaften erworben wird, nämlich dasjenige, auf dem nicht die Verpflichtung ruht, ein außerhalb dem Zwecke der

¹ Vgl. *Primum Concilium Sinense anno 1924, Zi-Ka-Wei 1929, titulus 18 de distinctione bonorum Missionis et Religiosorum.*

Genossenschaft als solcher liegendes Unternehmen zu unterstützen (Almosen für das Noviziat oder Scholastikat). Es gibt ferner Vermögen, das nur bedingungsweise von den Genossenschaften in den Missionen erworben wird; es sind Vermögenswerte, die nicht dem Ordinarius loci übergeben sind, sondern der Genossenschaft und zwar für einen ganz bestimmten Zweck (Schule in der Mission) oder für ein ganz bestimmtes Missionsgebiet (z. B. Ostafrika). Dieses Vermögen gehört der Genossenschaft nur bedingungsweise, d. h. solange als sie der Schule vorsteht oder in dem betreffenden Missionsgebiet tätig ist².

Diese Unterscheidungen und Normierungen lassen natürlich für den Einzelfall noch manche Zweifel offen. Dann muß häufig die Rechtsvermutung aushelfen, die den Willen der Stifter richtig auslegt³. Wenn wir nun von diesen vorwiegend theoretischen Betrachtungen uns dem Sonderfall des deutschen Missionseigentums in den verlorenen Gebieten zuwenden, so ergibt sich der vielleicht etwas unerwartet kommende Schluß, daß das Eigentum, das die deutschen Ordensgenossenschaften verloren haben, immerhin nur einen unbedeutenden Teil der Vermögenswerte des ganzen früheren Missionsterritoriums bildet, so daß der erhobene Anspruch auf Rückgabe unter diesem Gesichtspunkt sehr herabgedrückt wird. Denn unter Berücksichtigung der vorhin angeführten Unterscheidungen gehörte der Hauptteil aller Vermögenswerte in den verlorenen Gebieten nicht den Ordensleuten als solchen, auch nicht den Missionaren als deutschen Missionaren, sondern der Mission als solcher, nämlich dem Apostolischen Vikariat, bzw. der Apostolischen Präfektur, den einzelnen Quasipfarreien usw., die als juristische Personen Eigentum erwerben und besitzen können.

Man wird einwenden und hat es bereits getan: „Wir dürfen nicht vergessen, daß finanziell betrachtet der Missionsbesitz in den verlorenen Missionsgebieten letzten Endes vom katholischen Deutschland stammt.“ Kirchenrechtlich betrachtet ist in diesem Satz die Frage nach dem Stifterwillen angerührt. Es gehört bekanntlich zu den Hauptgrundsätzen des kirchlichen Vermögensrechtes, daß bei der Verwendung, Verwaltung und Veränderung von Kirchengut der Stifterwille nach Möglichkeit beobachtet werden muß. Auf unseren Fall angewendet, erhebt sich die Frage: Wem wollten die Wohltäter in Deutschland ihr Missionsalmosen zuwenden? Bei der Menge und Verschiedenheit der Spender und Spenden kann man natürlich nicht im einzelnen den Willen der Stifter nachträglich feststellen; man ist hier auf allgemeine Grundsätze und Rechtsvermutungen angewiesen. Nun darf man doch wohl folgendes vermuten, wenn man die Psyche des gläubigen Volkes bei uns in Rechnung setzt. Das gläubige Volk, das in Deutschland Gaben für die Missionen schenkt (z. B. für die Heidenkinder), will in der Regel diese Spenden nicht einer nationalen Mission zuwenden, sondern es denkt und gibt übernational, d. h. für die Ausbreitung des Glaubens. Wohl denkt es bei dem Almosen meistens an eine bestimmte Mission oder an eine bestimmte Genossenschaft in einem Missionsgebiet, weil das Volk unter dem Einfluß konkreter Vorstellungen handelt; aber diese Verknüpfung der Gabe mit einer

² G. Vromant, *De bonis temporalibus*, Löwen 1927, S. 81 ff.

³ Vgl. P. Schmitz, *Das Missionsalmosen nach dem C. J. C.*, in: ZMR 1925, 2. Heft, S. 149 ff.

bestimmten Mission oder nationalen Genossenschaft ist doch etwas Sekundäres und wird in der Regel nicht die *condicio sine qua non* für die Missionsgabe bilden. Dabei bleibt die Tatsache natürlich bestehen, daß das Volk in manchen Fällen sein Almosen für die Missionen nur durch eine bestimmte Genossenschaft zugunsten der Mission verwendet haben will.

Man wird weiter einwenden, daß die deutschen Missionare ungeheuer viel Arbeit in die ihnen anvertrauten Missionsfelder gesteckt und mit den ihnen anvertrauten Gütern der Mission erfolgreich gewirtschaftet haben, so daß neue Vermögenswerte entstanden; diese Tatsache unterstütze auch den Anspruch auf Rückgabe. Bei diesem Einwand wird aber zu wenig der vermögensrechtliche Grundsatz berücksichtigt, der im Kanon 1523 ausgesprochen ist. Danach sollen die Verwalter des Kirchenvermögens mit der Sorgfalt eines guten „paterfamilias“ das anvertraute Vermögen verwalten und fruchtbar anlegen. — Zu beachten ist ferner der Grundsatz, daß eine Ordensgenossenschaft oder Gesellschaft, welcher eine Mission vom Hl. Stuhl anvertraut worden ist, sich dadurch wenigstens *implicite* vertraglich verpflichtet, für die Bedürfnisse der Mission in geistlicher und auch in materieller Hinsicht zu sorgen⁴; allerdings dürfte die Pflicht zur materiellen Unterstützung der Mission aus dem eigentlichen Ordensvermögen nur in außergewöhnlichen Fällen eintreten.

Somit dürfte sich ergeben, daß der weitaus größte Teil des Vermögens in den verlorenen deutschen Missionsgebieten nicht den deutschen Missionaren als Ordensleuten oder Deutschen gehört, sondern der Mission als solcher, bzw. den einzelnen missionarischen Einrichtungen, die je eine juristische Person bilden.

2. Wie verhält es sich mit den Vermögenswerten in einem Missionsgebiet, wenn dieses anderen Missionaren vom Hl. Stuhl übergeben wird, wie es im Falle der verlorenen deutschen Missionsgebiete geschehen ist? Das chinesische Konzil vom Jahre 1924 verweist für einen solchen Fall unter Nr. 552 mit Recht auf can. 1500, der die Teilung des Territoriums einer juristischen Person regelt und deshalb normativ auch für die Abtretung eines ganzen Vikariats, bzw. einer Präfektur ist. Demnach müssen bei Abtretung eines ganzen Missionsgebietes alle Vermögensstücke, Immobilien und Mobilien, die zur Mission als solcher gehören oder auf irgendwelche Weise für die Mission erworben sind, den Nachfolgern in der Leitung des Missionsfeldes überlassen werden; denn das kirchliche Vermögen, bzw. das Missionsvermögen gehört ja der einzelnen juristischen Person, die es rechtmäßig erworben hat. Zu diesem abzutretenden Vermögen gehört aber in unserem Falle, wie sich aus dem ersten Teil der Abhandlung ergibt, der bedeutend größere Teil des in dem betreffenden Missionsterritorium befindlichen Kirchengutes. Den das Gebiet verlassenden Missionsgesellschaften verbleibt der kleinere Teil, nämlich die persönlichen Güter der Missionare und der Gesellschaft als solcher. Wenn es sich aber um Immobilien handelt, die einer Gesellschaft als solcher gehören, z. B. Häuser und Ländereien, so gibt das genannte Konzil die Anweisung unter Nr. 554 der Statuten: die Immobilien sollen einer anderen Gesellschaft nicht eher übergeben werden, als bis die früheren Missionare die neuen Missionare angehört haben („*prius auditis*

⁴ Vgl. Th. Grentrup, *Jus missionarium*, Steyl 1925, S. 90—91.

novis missionariis“), und mit diesen soll die Vermögensfrage „ex bono et aequo“ erledigt werden. Die Regelung wird nicht sehr schwer sein, wenn die neuen Missionare Mitglieder derselben Genossenschaft wie die früheren sind; schwieriger wird der Fall, wenn eine andere Genossenschaft und dazu noch eine von anderer Nationalität an die Stelle der früheren Missionare tritt, wie es bei der Übergabe der ehemaligen deutschen Missionsgebiete geschehen ist. Jedenfalls besteht hier per se ein strenger Rechtsanspruch der ehemaligen Missionare auf Entschädigung für das ihnen als Genossenschaftsmitgliedern gehörige und jetzt verloren gegangene Vermögen. Weil aber in der Praxis die Erfüllung dieser streng rechtlichen Forderung häufig auf Schwierigkeiten stößt, so ist es angebracht, daß beide Parteien sich nicht nur vom Gesichtspunkt des strengen Rechtes, sondern auch und hauptsächlich von dem der Billigkeit (ex aequo et bono) leiten lassen.

3. Welches sind die Rechte und Pflichten des Hl. Stuhles bei der Ausweisung von Missionsgesellschaften aus den ihnen anvertrauten Gebieten durch staatliche Gewalt? Wie schon betont wurde, ist der Hl. Stuhl, bzw. der Papst nicht Eigentümer des Kirchenvermögens, sondern nur der oberste Verwalter: „*Quamvis res ecclesiae sint eius ut principalis dispensatoris, non tamen sunt eius ut Domini et possessoris*“ (Thomas v. Aquin). Dieses Verwalteramt übt der Papst aus, indem er z. B. das bei Säkularisationen geraubte Kirchengut dem Staate überläßt oder indem er die Kirche oder das Kloster einer Ordensgenossenschaft einem anderen Orden überträgt oder indem er letztwillige Verfügungen frommer Stifter umwandelt. Damit aber diese Verwaltungsakte innerhalb der Sphäre des Rechtes und der Gerechtigkeit bleiben, muß eine doppelte Bedingung erfüllt werden: 1. es muß ein schwerwiegender Grund bei Änderungen des Eigentumsrechtes vorhanden sein, der im *bonum commune ecclesiae* enthalten ist; 2. es muß unter gewissen Umständen eine äquivalente Kompensation stattfinden. — Diese Bedingungen ergeben sich vor allem aus dem Rechtssatz, daß die einzelne kirchliche juristische Person der wahre Eigentümer des kirchlichen Vermögens ist: „*nullus superior maior de illis bonis libere disponere valet sine iniustitia proprie dicta*“ (Prümmer).

Nach dem Verluste der deutschen Missionsgebiete, den der Hl. Stuhl auch durch Protest bei den betreffenden Regierungen wohl kaum verhindern konnte, mußte die oberste Kirchenregierung die verwaisten Gebiete anderen Missionaren anvertrauen, damit das begonnene Werk der Missionierung nicht zugrunde ging. Wenn die deutschen Gesellschaften infolgedessen Vermögen verloren haben, das nicht der Mission als solcher, sondern den Gesellschaften als solchen gehörte, so können sie sich mit den fremden Missionaren wegen Entschädigung auseinandersetzen, bzw. den Hl. Stuhl um seine Vermittlung bei der Regelung der Entschädigung angehen. Wenn sie aber ausdrücklich oder stillschweigend auf ihr Recht verzichten, ist der Hl. Stuhl *de iure* zu nichts verpflichtet. Es besteht ferner keine rechtliche Verpflichtung für den Hl. Stuhl, die verlorenen Gebiete dem deutschen Missionspersonal zurückzugeben, auch nicht, nachdem jetzt von staatlicher Seite einer Rückkehr der deutschen Missionare in einige Gebiete kein Hindernis mehr entgegengestellt wird. Denn der Hl. Stuhl ist, wie Pius XI. in seiner Missionsenzyklika „*Rerum ecclesiae*“ vom 28. Februar 1926 ausdrücklich und nachdrücklich hervorhebt, bei der Vergebung der

Missionsterritorien völlig frei, und die einzelnen Missionsgesellschaften besitzen die ihnen anvertrauten Gebiete weder auf Grund eines „ausschließlichen“ noch eines „immerwährenden“ Rechtes, sondern „ad beneplacitum S. Sedis“⁵. Ob aus Gründen der Billigkeit, mit Rücksicht auf die geleistete Arbeit und das in den Gebieten investierte deutsche Vermögen eine Rückgabe der verlorenen Gebiete an die deutschen Missionare angebracht erscheint, ist eine andere Frage. Der Billigkeitsgrund wird aber, was nicht übersehen werden darf, durch einen pastoralen Gesichtspunkt in etwa abgeschwächt, insofern nämlich jetzt nach zehn Jahren ein neuer Wechsel im Missionspersonal dem seelsorglichen Wirken unter den Eingeborenen nicht überall förderlich sein dürfte.

Wenn unter streng kirchenrechtlichem Gesichtspunkt der Anspruch auf Rückgabe der deutschen Missionsgebiete und auf Entschädigung der deutschen Ordensmissionare gar nicht bzw. nur zum Teil sich gegenüber dem Hl. Stuhl begründen läßt, so muß anderseits doch gegenüber den Staaten das Unrecht gebrandmarkt werden, das durch den Versailler Vertrag und seine Ausführungsbestimmungen den deutschen Missionaren zugefügt worden ist. Hier handelt es sich um eine Verletzung der Missionsfreiheit und um eine Knechtung des Apostolats, das auch von nichtdeutschen Katholiken beklagt werden sollte, „weil es sich um ein Prinzip handelt und morgen ihnen passieren könnte, was uns heute oder gestern geschehen ist“⁶. Dieses Unrecht könnte zum Teil aus der Welt geschafft werden, wenn die jetzigen Missionare in den früheren deutschen Missionsgebieten von sich aus dem Hl. Stuhl den Wunsch nahelegten, daß das deutsche Missionspersonal zurückkehre; dadurch würden sie sich offen und eindrucksvoll zum Grundsatz der Missionsfreiheit bekennen. Es ist dann Aufgabe des Hl. Stuhles, zu entscheiden, ob diesem Wunsch entsprochen werden kann, — allerdings nicht bloß im Interesse eines Prinzips, sondern auch unter Berücksichtigung des allseitigen seelsorglichen Fortschrittes in den betreffenden Gebieten.

Literarische Umschau

Die deutschsprachigen Missionsorgane 1926—29

Von P. Johannes Thauren S. V. D. in St. Gabriel (Mödling)

Die Missionsorgane der einzelnen Genossenschaften und Organisationen stehen zu sehr im Dienste der eigenen Missionen, als daß wir von ihnen allgemein gehaltene Artikel in größerem Umfange erwarten dürften, wie dies bei den allgemeinen Zeitschriften wie KM der Fall ist. Doch ist es vom Standpunkt der Missionswissenschaft äußerst wertvoll, daß gerade die Organe der alten Missionsorden, vor allem das Kapuzinerorgan, in weitem Maße ihre ältere Missions-Ordensgeschichte behandeln und so auch einem weiteren Publikum die ruhmvolle Geschichte der alten Orden vermitteln. Die rein missionskundlichen Artikel und Beiträge können wir übergehen, da sie in den Rundschauverarbeiten und registriert sind.

⁵ Vgl. G. B. Tragella, Pio XI. Papa Missionario, Milano 1930, S. 58—59.

⁶ J. Schmidlin, Das deutsche Missionswerk der Gegenwart (Deutschtum und Ausland, hrsg. von G. Schreiber, 16. Band), Münster 1929, S. 145.